

Merkblatt freiwilliger Einkauf

1. Wann können freiwillige Einkäufe getätigt werden?

Sofern ein reglementarisches Einkaufspotential besteht, können freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn keine vorbezogenen Pensionskassengelder für den Erwerb von privatem Wohneigentum ausstehend sind. Dies bedeutet, dass ein allfälliger Vorbezug zuerst zurückbezahlt werden muss. Diese Beschränkung gilt jedoch nur bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen. Zudem sind Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft von dieser Beschränkung ausgenommen.

2. Welche Deklarationspflicht besteht?

Allfällige Freizügigkeitsleistungen auf einem Freizügigkeitskonto oder auf einer Freizügigkeitspolice müssen deklariert und mit dem Einkaufspotential verrechnet werden. Zudem werden bei Selbständigerwerbenden nach 1.1.1985 auch Guthaben in der Säule 3a, welche den Höchstbetrag gemäss Tabelle des Bundesamts für Sozialversicherungen übersteigen berücksichtigt (nur der übersteigende Anteil). Im Falle einer erfolgten Pensionierung bei einer vorherigen Vorsorgeeinrichtung, ist die Höhe der Altersleistungen zu deklarieren.

3. Welche Sperrfristen gelten für freiwillige Einkäufe?

Für freiwillige Einkäufe gilt eine Sperrfrist von drei Jahren (Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft unterliegen nicht dieser Sperrfrist). Folglich können die aus dem Einkauf inkl. Zinsen resultierenden Leistungen während drei Jahren nicht in Form einer Kapitalauszahlung bezogen werden (siehe dazu Punkt 7). Diese Sperrfrist gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung wie

- Barauszahlung der Austrittsleistung
- Vorbezug für Wohneigentum
- Kapitalabfindung anstelle einer Altersrente

Kapitalauszahlungen im Invaliditäts- oder im Todesfall sind von dieser Sperrfrist nicht betroffen.

4. Was ist unter freiwilligen Einkäufen zu verstehen?

Unter freiwilligen Einkäufen sind alle Einmaleinlagen (des Arbeitnehmers und Arbeitgebers) sowie reglementarische Amortisationsbeiträge zu verstehen.

5. Was für weitere Beschränkungen gibt es?

Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, werden die Möglichkeiten für den freiwilligen Einkauf eingeschränkt. Diese Personen dürfen sich während den ersten 5 Jahren nur mit maximal 20% ihres versicherten Lohnes pro Jahr einkaufen.

6. Welche steuerlichen Konsequenzen hat der freiwillige Einkauf?

Freiwillige Einkäufe sind für in der Schweiz wohnhafte Versicherte grundsätzlich steuerabzugsfähig (siehe dazu Punkt 7). Eine Bescheinigung für die Steuerbehörde wird nach Eingang der Zahlung durch die Vorsorgeeinrichtung ausgestellt.

7. Was ist zusätzlich zu beachten?

Gemäss aktueller Rechtssprechung werden freiwillige Einkäufe in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung steuerlich nicht zum Abzug zugelassen, wenn Altersleistungen ganz oder teilweise in Form einer Kapitalauszahlung bezogen werden. Diese Praxis gilt auch für freiwillige Einkäufe, welche zeitlich drei Jahre vor Kapitalbezügen (Vorbezug für Wohneigentum und Barauszahlung der Austrittsleistung) liegen. Die steuerliche Geltendmachung der freiwilligen Einkaufssummen liegt im Verantwortungsbereich des Versicherten. Im Zweifelsfall ist vor einem Einkauf eine verbindliche Abklärung mit der zuständigen Steuerbehörde notwendig. Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird ausschliesslich von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Vorsorgeeinrichtung hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.